

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Arbeitsgruppe: Bearbeiter/in: Deden, Cedric	Datum: 10.06.2025
--	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	18.06.2025	Beschluss

Optimierung des ÖPNV im Zuge der Sanierungsmaßnahmen auf der A59
Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendrat beschließt, die in der Anlage beigefügte Anregung an den Kreisausschuss am 03.07.2025 zu richten.

Arbeitsgruppe: Bearbeiter/in: Deden, Cedric	Datum: 10.06.2025
--	-------------------

**Optimierung des ÖPNV im Zuge der Sanierungsmaßnahmen auf der A59
Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

Anlass der Vorlage:

Die AG für Bauen, Umwelt und Mobilität hat in ihrer Sitzung vom 09.06.2025 beschlossen, die Anregung zu stellen, dass die Kreisverwaltung zusammen mit den betroffenen Städten und Verkehrsunternehmen sicherstellen, dass trotz der Sanierung der Autobahn A59 weiterhin eine Busverbindung aus dem Kreis nach Düsseldorf besteht. Durch verschiedene Maßnahmen soll die Zuverlässigkeit der Busverbindung so hoch wie eben möglich gehalten werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrates haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist. Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einen positiven Beschluss des Kreisjugendrates mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorausgesetzt, wird die Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 03.07.2025 gerichtet werden.

Sollte die Anregung durch den Kreisausschuss angenommen werden, wird eine entsprechende fachliche Beratung und anschließende Entscheidung erfolgen.

Zum Inhalt der Anregung wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine.